

## Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine

Policy Paper

zur Bedeutung von Frauenhass als Element  
extremistischer Strömungen und der  
radikalisierenden Wirkung des Internets

---

9. September 2021



# Inhalt

[\\_Toc81561940](#)

Vorbemerkung	1
Problemdarstellung und Forderungen	1
I. Der djb hält es für dringend geboten, dem bisher vernachlässigten Aspekt des Antifeminismus als Prinzip extremistischer Strömungen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen	
1. Antifeminismus, Frauenhass und Extremismus	1
2. Das Netz als Radikalisierungsmaschine	3
3. Gefährdung von Demokratie und Grundrechten bis hin zur Gefahr für Leib und Leben	5
II. Der djb hält es für überfällig, Antifeminismus und Frauenhass, die bei der extremistischen Radikalisierung im Netz eine zentrale Rolle spielen, mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen	
1. Paradigmenwechsel im öffentlichen Bewusstsein und politischen Handeln	6
2. Wirkmechanismen des Netzes und Regulierungsnotwendigkeiten	6
3. Weiterentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes	8
4. Strafrechtliche Forderungen	9
5. Sonstige Ansätze	11

# Vorbemerkung

2019 veröffentlichte die Extremismusforscherin Julia Ebner ein Buch mit dem Titel „Radikalisierungsmaschinen“, erläuternd lautet der Untertitel: „Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren“.<sup>1</sup> Zwei Jahre undercover unterwegs, unter dem Deckmantel fünf verschiedener Identitäten, trat sie einem Dutzend technikaffiner extremistischer Gruppen, quer durch das ideologische Spektrum, bei. Dabei ging es um unterschiedliche Gruppierungen wie „Dschihadisten, christliche Fundamentalisten, weiße Nationalisten, Verschwörungstheoretiker, radikale Frauenfeinde und Hacker“.<sup>2</sup> Julia Ebner konstatiert eine „toxische Paarung aus ideologischer Vergangenheitssehnsucht und technologischem Futurismus“.<sup>3</sup> „Alle extremistischen Bewegungen (...) nutzen neueste Technologien, um ihr rückwärtsgewandtes Gesellschaftsmodell durchzusetzen (...) Dieses Paradox der Moderne ist es, das aus extremistischen Bewegungen heute mächtige Gegenkulturen und effektive Radikalisierungsmaschinen gemacht hat.“<sup>4</sup> Die Extremismusforscherin geht davon aus, dass die sozialen Medien „in 90% aller Radikalisierungen eine virulente Rolle spielen“.<sup>5</sup>

Dabei sind die Einblicke, die Julia Ebner durch die Schilderung ihrer Erfahrungen in extremistischen Subkulturen ermöglicht, schockierend. Dies gilt auch für die „Mannosphäre“, die sich aus einer ganzen Reihe unterschiedlichster Subkulturen zusammensetzt, denen jedoch eines gemeinsam sei: „...ihre feindselige Haltung gegenüber Feminismus, Liberalismus und modernen Geschlechterrollen“.<sup>6</sup> Das Netz erweise sich dabei als „Sozialisierungsmaschine“<sup>7</sup>, die grenzüberschreitend „neue Generationen von Digital Natives radikalisiert“.<sup>8</sup>

In diesem Policy Paper widmet sich der djb den Gefährdungen von Grundrechten und Demokratie, die durch eine antifeministische virtuelle Radikalisierung entstehen, und zeigt verschiedene rechtliche Ansätze auf, diesen Gefährdungen zu begegnen.

## Problemdarstellung und Forderungen

I. Der djb hält es für dringend geboten, dem bisher vernachlässigten Aspekt des Antifeminismus als Prinzip extremistischer Strömungen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.

### 1. Antifeminismus, Frauenhass und Extremismus

Die Bedeutung des **Begriffs ‚Antifeminismus‘** (als Gegenbegriff zum Feminismus) unterliegt wie letzterer dem zeitlichen und kulturellen Wandel. Der djb legt dieser Stellungnahme einen weiten Antifeminismusbegriff zu Grunde, in dem sich antifeministische Denkweisen, Ideologien und Verhaltensweisen Einzelner oder eines (organisierten) Kollektivs insbesondere dadurch kennzeichnen, dass sie die **Ziele und Errungenschaften des Feminismus**, wie zum Beispiel die weibliche Selbstbestimmung, Repräsentanz, Gleichstellung und Partizipation an der Gesellschaft, ablehnen.<sup>9</sup> **Verfassungsrechtlich garantierte Rechte** werden Frauen damit kategorisch abgesprochen. Antifeminismus erscheint

<sup>1</sup> Ebner, „Radikalisierungsmaschinen“, Berlin 2019.

<sup>2</sup> Siehe Fn. 1, S. 12.

<sup>3</sup> Siehe Fn. 1, S. 10.

<sup>4</sup> Siehe Fn. 1, S. 275.

<sup>5</sup> Siehe Fn. 1, S. 9.

<sup>6</sup> Siehe Fn. 1, S. 70.

<sup>7</sup> Siehe Fn. 1, S. 88.

<sup>8</sup> Siehe Fn. 1, S. 275.

<sup>9</sup> In Anlehnung an den Antifeminismusbegriff definiert von der Heinrich Böll Stiftung (<https://www.gwi-boell.de/de/2018/02/16/gerechtigkeit-zum-nulltarif-worum-es-bei-anti-feminismus-und-gender-kritik-geht>); der Amadeu Antonio Stiftung (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/>); siehe auch Leipziger Autoritarismus Studie 2020, S. 251.

in verschiedenen Facetten und häufig in Kombination mit anderen Diskriminierungsformen. Antifeministische Strömungen gehen unter anderem von einem **heteronormativen Weltbild** („heterosexuelle Kleinfamilie als Norm“) aus. Dies hat zur Folge, dass nicht allein Frauen, sondern auch **Angehörige der LGBTIQ\*-Community** auf Grund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Antifeminismus äußert sich auf einem breiten Spektrum von unbewussten geschlechtsbezogenen Stereotypisierungen, zum Beispiel, Frauen seien für bestimmte Aufgaben zu emotional, bis hin zu aktivem Frauenhass, zum Beispiel in Form von Femizid und antifeministisch motivierten Terroranschlägen.

Antifeminismus weist **Anknüpfungspunkte zu verschiedenen politischen Einstellungen** – von neoliberal, konservativ, bis zu männerbündisch, rechtsnational oder verschwörungsideologisch – auf.<sup>10</sup> Besonders große Übereinstimmungen zeigen sich mit den Dimensionen Rassismus, Antisemitismus und Sozialdarwinismus.<sup>11</sup> In Verbindung mit **Antisemitismus und Rassismus** werden insbesondere Jüdinnen und Frauen mit Migrationshintergrund Opfer von antifeministischen Äußerungen und Handlungen.

Gemäß der Leipziger Autoritarismus Studie 2020 **hat jeder vierte Mann in Deutschland ein geschlossenes antifeministisches Weltbild**.<sup>12</sup> Die klare Zuschreibung eines Feindbildes und stabilisierenden Identitätsangebots - insbesondere hinsichtlich der Geschlechterrollen - mache Antifeminismus besonders attraktiv. Aber auch **international**, über geographische wie Religionsgrenzen hinweg, lassen sich antifeministische extremistische Bewegungen verzeichnen. Ihr stärkster Ausdruck sind frauenfeindliche Terrorakte.

Antifeminismus wird vielfach als zu vernachlässigende individuelle Einstellung **bagatellisiert**, die sich zudem auf eine spürbare gesellschaftliche Skepsis gegenüber feministischen Positionen stützen kann. In einer immer noch patriarchalisch geprägten Gesellschaft stößt etwa die landläufige Behauptung, „viele Feministinnen“ würden mit ihren Forderungen „zu weit gehen“, auf breite Zustimmung. Frauenpolitische Forderungen wie die Geltendmachung reproduktiver Rechte, die Erhebung eines Anspruchs auf eigenständige Existenzsicherung oder auch der Ruf nach einer geschlechtergerechten Sprache berühren auch oder sogar überwiegend den Bereich privater Lebensgestaltung und werden deshalb oft besonders vehement in Frage gestellt und abgewehrt. So konstatiert die Leipziger Autoritarismus Studie 2020, dass die „Ablehnung einer ‚übertriebenen Gleichstellungspolitik‘, des ‚Gender-Wahns‘“ sowie der Wunsch nach dem „Schutz der ‚guten deutschen Frau‘ und der konventionellen Familie...weiter in die Bevölkerung (reichen) als Rechtspopulismus und Rechtsextremismus“.<sup>13</sup> „Antifeministische Einstellungen und Ressentiments ziehen sich durch alle Bereiche des Alltagslebens: Antifeministische Aussagen finden sich in Internet-Memes, – Foren und – Chats, Kunst und Musik, aber auch im Schul- und Berufsleben, in Partnerschaften, Familien und Freundschaftsbeziehungen.“<sup>14</sup> Der djb teilt die Schlussfolgerung der Studie, dass gerade in dieser „**breiten Anschlussfähigkeit**“ des Antifeminismus eine „fundamentale Bedrohung demokratischer und moderner Entwicklungen im Sinne der Emanzipation und Freiheit von Lebensentwürfen“<sup>15</sup> liegt. Auf diesem Fundament kann sich **Antifeminismus zu Frauenhass steigern und zur „Einstiegsdroge“ in extremistisches Denken** werden.

Nach einer Studie der Amadeu Antonio Stiftung zu rechtsterroristischen Online-Subkulturen sind Antifeminismus und Frauenhass elementar für die rechtsterroristische Szene: „Die feministische Forderung, die Gleichwertigkeit von Frauen\* in der Gesellschaft voranzutreiben, ist zu einem **bedeutenden Feindbild für Rechtsterroristen** geworden“.<sup>16</sup> Eingebettet in antisemitische und rassistische Verschwörungsideologien werde Feminismus als Strategie einer jüdischen Weltverschwörung angesehen, die für niedrige Geburtenraten von weißen Frauen verantwortlich sei.<sup>17</sup> Auch der Täter in Halle/Saale, dessen Tat digital vorbereitet, begleitet und inszeniert war, hat in seinem kruden Manifest

---

<sup>10</sup> Höcker/ Pickel/ Decker, Antifeminismus – das Geschlecht im Autoritarismus? Die Messung von Antifeminismus und Sexismus in Deutschland auf der Einstellungsebene, S. 256 ff. in: Decker/Brähler (HG), Autoritäre Dynamiken, 2020 (online unter [https://www.boell.de/sites/default/files/2020-11/Decker-Braehler-2020-Autoritaere-Dynamiken-Leipziger-Autoritarismus-Studie.pdf?dimension1=ds\\_leipziger\\_studie#page=250](https://www.boell.de/sites/default/files/2020-11/Decker-Braehler-2020-Autoritaere-Dynamiken-Leipziger-Autoritarismus-Studie.pdf?dimension1=ds_leipziger_studie#page=250))).

<sup>11</sup> Siehe Fn. 10, S. 275.

<sup>12</sup> Siehe Fn. 10, S. 264.

<sup>13</sup> Siehe Fn. 10, S. 277.

<sup>14</sup> Siehe Fn. 10, S. 250.

<sup>15</sup> Siehe Fn. 10, S. 278.

<sup>16</sup> Amadeu Antonio Stiftung, "Rechtsterroristische Online-Subkulturen", Berlin 2020 (online unter [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/Broschu%C3%88re-Rechtsterroristische-Online-Subkulturen\\_pdf.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/Broschu%C3%88re-Rechtsterroristische-Online-Subkulturen_pdf.pdf)), S. 13.

<sup>17</sup> Siehe Fn. 16, S. 13.

das Feindbild „Feminismus“ explizit benannt, indem er ihn für niedrige Geburtenraten, die Ursache für Massenmigration sei, verantwortlich machte.<sup>18</sup> Im öffentlichen Diskurs, der dem Attentat folgte, ging dieser Aspekt allerdings weitgehend unter.<sup>19</sup>

## 2. Das Netz als Radikalisierungsmaschine

Antifeminismus und Frauenhass finden im Netz Bedingungen, die sich verstärkend auswirken und das Entstehen extremistischer Strömungen begünstigen. Das Netz ist kein neutraler Raum.<sup>20</sup> Für viele Frauen erweist sich das **Netz vielmehr als ein Raum, in dem sie beschämt und bedroht** werden, und aus dem sie **verdrängt** werden sollen.<sup>21</sup> Netzfeminist\*innen weisen schon lange darauf hin: Hass im Netz hat eine Geschlechterdimension. Wo Frauen sich im Netz öffentlich oder gar politisch äußern, sind sie besonders von Hatespeech, Beleidigungen, aber auch Verletzungen des Rechts am eigenen Bild betroffen.<sup>22</sup> Auch die Qualität solcher Angriffe weist regelmäßig eine besondere Schwere der Rechtsverletzung auf: häufig sind etwa sexistische Anmache, pornografische Pöbeleien, die Androhung von Vergewaltigungen bis hin zu Morddrohungen. Julia Ebner verweist auf eine Untersuchung von Amnesty International von 2018: „Im Jahr 2017 wurde alle 30 Sekunden eine Politikerin oder eine Journalistin zum Opfer von Hatespeech auf Twitter. Insgesamt 1,1 Millionen Hass-Tweets richteten sich an hochrangige Frauen in den USA und Großbritannien, darunter sämtliche britische Unterhausabgeordnete und alle weiblichen Angehörigen des US-Kongresses.“<sup>23</sup>

All diese Phänomene finden nicht etwa nur in Nischen statt, sie sind vielmehr **Teil einer alltäglichen Netzkultur**. Die Enthemmtheit und Verrohung, die Frauen häufiger und in spezifischer Weise trifft, verletzen nicht nur ihre Persönlichkeitsrechte, sie verändern das gesamte Klima des Diskurses. Frauen erleben die Folgen solcher Angriffe als besonders schwerwiegend, ziehen sich in der Folge aus öffentlichen Diskussionen eher zurück und verlieren damit die Möglichkeit, am digitalen öffentlichen Diskurs zu partizipieren und ihn mitzugestalten. So werden Frauen – wieder einmal – zum Schweigen gebracht, ihre Stimme wird nicht mehr gehört, sie werden unsichtbar. Katharina Mosene stellt zu diesem Phänomen des sogenannten Silencing fest: „Dies schließt (...) Betroffene aus diskursiven Räumen aus, hindert sie daran, ihre Meinungsfreiheit auszuüben, führt letztlich zu einer verzerrten Mehrheitswahrnehmung im sogenannten öffentlichen Raum und konterkariert mithin unser Verständnis von Demokratie als solcher.“<sup>24</sup>

Mehr noch: Die **digitale Gewalt kann sich offline fortsetzen**. Übergriffe werden dann nicht nur verbal digital ange droht, etwa unter Offenlegung der privaten Wohnanschrift und der Arbeits- und Familienverhältnisse der Betroffenen, sondern es kommt tatsächlich zu solchen Taten. Diese werden anschließend digital dokumentiert und gefeiert. Digitale Gewalt kann sich zu **systematischen Hetz- und Vertreibungskampagnen** steigern, die betroffene Frauen dazu zwingen, den Wohnort und die Arbeitsstelle zu wechseln und die Anonymität zu suchen.<sup>25</sup>

In der Sphäre des Digitalen wird Frauenfeindlichkeit so unverhohlen und in großem Ausmaß propagiert, dass **extremistische frauenfeindliche Online-Subkulturen** nur noch die Spitze des Eisbergs darstellen. In einer von Männern dominierten Online-Subkultur radikalisiert sich junge, sozial isolierte Männer über Online-Foren, in denen angeblich „natürliche“, mit rassistischen Zuschreibungen verbundene Geschlechterrollen Orientierung und die Aufwertung der

<sup>18</sup> Kaiser, "Rechter Terror: Sind Männer das Problem?", Ze.tt.de, 11.11.2019 (online unter <https://ze.tt/rechter-terror-sind-maenner-das-problem/>).

<sup>19</sup> Wenige Medien berichteten, so etwa die Sendung „Panorama“ am 31.10.2019, online unter <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2019/Rechte-Terroristen-Hass-auf-Frauen,frauenhass100.html>.

<sup>20</sup> Mosene, "If you can't stand the heat, get out of the kitchen", gwi-boell.de, 22.11.2019, (online unter <https://www.gwi-boell.de/en/2019/11/22/if-you-cant-stand-heat-get-out-kitchen>).

<sup>21</sup> Kettemann/Mosene, "Hassrede und Katzenbilder: Ausgewählte menschenrechtliche Aspekte der grundrechtssensiblen Governance von Meinungsäußerungen im Internet" in: Greif/Ulrich (Hrsg.), "Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit" 2019, S. 92-122; Mosene, "Das Internet: Eine Diskriminierungstechnologie", hans-bredow-institut.de, 1.7.2020 (online unter <https://www.hans-bredow-institut.de/de/blog/das-internet-eine-diskriminierungstechnologie>); Mosene, "Bredowcast: Auch im Internet sind nicht alle gleich" (online unter <https://podcast.hans-bredow-institut.de/2020/br054-auch-im-internet-sind-nicht-alle-gleich/>).

<sup>22</sup> Eckes et al, "#Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie" 2018 (online unter [https://www.idz-jena.de/fileadmin/user\\_upload/Bericht\\_Hass\\_im\\_Netz.pdf](https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Bericht_Hass_im_Netz.pdf)).

<sup>23</sup> Siehe Fn. 1, S. 147; „Toxic Twitter: a toxic place for women“ <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/03/online-violence-against-women-chapter-1>.

<sup>24</sup> Mosene, "Das Internet: Eine Diskriminierungstechnologie", siehe Fn. 21.

<sup>25</sup> Dabei steht das sog. „Doxing“ für die Veröffentlichung persönlicher Daten gegen den Willen der betroffenen Person. Julia Ebner verweist auf die so genannte „Gamergate“-Aktion aus dem Jahr 2014 als groß angelegte Doxing- und Belästigungskampagne gegen Journalist\*innen, die über Frauenfeindlichkeit in der Videospielindustrie berichtet hatten; siehe Fn.1, S. 118/119.

eigenen Person versprechen. „Feminismus wird in diesen von Männern dominierten Foren als konkreter Angriff auf die eigene männliche Identität und Lebensweise wahrgenommen (...) Diese narzisstische Kränkung kann in virtuellen Echokammern Verstärkung finden (...) In diesen misogynen, männerbündischen Online-Sphären werden Frauen dehumanisiert, Gewalt gegen Frauen wird verharmlosend zum Witz erklärt oder gar zelebriert...“, so die Analyse der Studie „Frauenhassende Online-Subkulturen“ der Amadeu Antonio Stiftung.<sup>26</sup>

Das Ausmaß des Frauenhasses, das in solchen Online-Subkulturen vorzufinden ist, sprengt jede Vorstellung. Extremer Frauenhass wird etwa von den fanatischen, teils militanten sogenannten **Incels** („involuntary celibate men“ (zu dt: unfreiwillig zölibatär)) verbreitet, die sich von Frauen gedemütigt fühlen. Dazu stellt die Studie weiter fest: „Auf dem ehemaligen Incel-Forum ‚Trueceels.org‘ gab es beispielsweise ein Board namens ‚Hall of Heroes‘, auf dem Incels den ‚Helden‘ ihrer Bewegung huldigen konnten.“<sup>27</sup> Generell zeige sich eine große Begeisterung und Faszination für Massenmörder und Terroristen. Incel-Terroristen wie die Täter des Amoklaufs von Santa Barbara 2014 (sechs Tote, 14 Verletzte) oder Toronto 2020 (zehn Tote, 16 Verletzte) würden „in der Szene als Helden und Heilige glorifiziert (...) Der Attentäter von Santa Barbara (...) veröffentlichte ein knapp 140 Seiten langes Manifest, in dem er seine Taten als ‚Wiedergutmachung‘ dafür, dass Frauen ihm ‚Liebe und Sex entzogen‘ hätten, rechtfertigte. Das Manifest wird in der Incel-Szene einer Bibel gleich rezipiert, der Attentäter als ‚Heiliger‘ bezeichnet. Die auf seinen Initialen basierende Redewendung ‚to go ER‘ ist innerhalb der Incel-Szene eine Chiffre für einen misogynen Terroranschlag.“<sup>28</sup> Diese ideologische Einbindung ist grenzüberschreitend. „Auch der Attentäter von Halle verwies mit einem nach dem Toronto-Attentäter betitelten Lied des Rappers Egg White, das er während seines Livestreams hörte, auf zumindest ideelle Verbindungen zur Incel-Szene.“<sup>29</sup> Aber auch ohne explizite Anbindung an diese Szene inszenieren sich etwa Rechtsterroristen als Beschützer von Familie und „Volk“, wobei Frauen, die ihre „angestammte Rolle“ nicht einnehmen wollen, mit tödlichem Hass verfolgt werden.<sup>30</sup>

Darüber hinaus erleichtern die **Infrastruktur sozialer Netzwerke und ihre Verbreitungsmechanismen** die massenhafte Mobilisierung von Antifeminismus und Frauenhass.

Die algorithmischen Systeme der Netzwerke sind darauf angelegt, Nutzer\*innen möglichst lange auf den Seiten zu halten. Dies kann dazu führen, dass sie Beiträge und Kommentare bevorzugen, die polarisieren, skandalisieren, Angst und Hass fördern. Die Studie „Frauenhassende Online-Subkulturen“ der Amadeu Antonio Stiftung konstatiert: „**Algorithmen** von Plattformen wie YouTube beispielsweise geben radikalen Inhalten Vorrang. Dadurch werden User z.B. vermehrt mit extrem rechten Inhalten konfrontiert, so dass diese ihnen sukzessive als normal erscheinen.“<sup>31</sup> Dabei bezieht sich die Studie auf Julia Ebner, die von den Selbstexperimenten der Techniksoziologin Zeynep Tufekci berichtet.<sup>32</sup> Julia Ebner verweist darauf, dass Algorithmen von den User\*innen trainiert werden, die am längsten auf den Plattformen verbleiben. „Da aber gerade unter den treuesten Usern viele Extremisten, Verschwörungstheoretiker und Anhänger von Radikalen sind, hat just diese Gruppe einen unverhältnismäßig großen Einfluss darauf, was wiederum andere an Inhalten gezeigt bekommen.“<sup>33</sup> Um die Verweildauer zu erhöhen, empfiehlt YouTube besonders häufig Videos zu Verschwörungsideologien, die eine fesselnde Wirkung entfalten, sobald man sie anklickt.<sup>34</sup> Algorithmen können damit zu Verzerrungen führen, die das Entstehen von **Echokammern** begünstigen. Hier werden Hass und Diskriminierungen immer wieder neu bestätigt, sie sind Nährboden für Gewalt. Wie die Studie „Rechtsterroristische Online-Subkulturen“ der Amadeu Antonio Stiftung eindrucksvoll darstellt, ermöglicht das Internet Extremisten zudem

---

<sup>26</sup> Amadeu Antonio Stiftung, „Frauenhassende Online-Subkulturen“, Berlin 2021, S. 17 (online unter [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/05/FrauenhassOnline\\_Internet.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/05/FrauenhassOnline_Internet.pdf)); siehe zu diesem Thema auch Carius, „Soldaten im Kampf gegen den Untergang des Abendlandes“, auf Belltower 2019 <https://www.beltower.news/amtifeminismus-soldaten-im-kampf-gegen-den-untergang-des-abendlandes-87165/>; von Hodenberg, „Worte wie Waffen“ auf ipg-journal 2020 [https://www.ipg-journal.de/regionen/global/artikel/die-gewalt-aus-dem-netz-4700/?utm\\_campaign=de\\_40\\_20201013&utm\\_medium=email&utm\\_source=newsletter](https://www.ipg-journal.de/regionen/global/artikel/die-gewalt-aus-dem-netz-4700/?utm_campaign=de_40_20201013&utm_medium=email&utm_source=newsletter).

<sup>27</sup> Siehe Fn. 26, S. 26.

<sup>28</sup> Siehe Fn. 26, S. 14.

<sup>29</sup> Siehe Fn. 26, S. 5.

<sup>30</sup> Siehe Fn. 16, S. 13/14.

<sup>31</sup> Siehe Fn. 26, S. 7. In anderen Studien konnte ein Radikalisierungseffekt von Algorithmen hingegen nicht belegt werden, vgl. Interview mit Homa Hosseinmardi im Deutschlandfunk (online unter [https://www.deutschlandfunk.de/youtube-algorithmus-studie-youtube-radikalisiert-user-nicht.676.de.html?dram:article\\_id=501198](https://www.deutschlandfunk.de/youtube-algorithmus-studie-youtube-radikalisiert-user-nicht.676.de.html?dram:article_id=501198)).

<sup>32</sup> „Wer zum Beispiel mit einem Video über Joggen anfängt, kann fast sicher davon ausgehen, irgendwann Videos von extremen Parcoursläufen oder Ultramarathons gezeigt zu bekommen. Und wer sich vegetarische Kochtipps ansieht, bekommt am Ende des Tages Vorschläge für einen militant gelebten Veganismus.“, in: Fn. 1, S. 131.

<sup>33</sup> Siehe Fn. 1, S. 286.

<sup>34</sup> Leena Simon „Kontrollverlust und (digitale) Entmündigung“ in: „Wenn KI dann feministisch“, Hrsg. netzforma\* e.V., Berlin 2020, S. 33.

**völlig neue, in dieser Form noch nie da gewesene Vernetzungsbedingungen.**<sup>35</sup> Auch wenn es typischerweise sozial isolierte junge Männer sind, die allein vor dem Rechner sitzen, können sie doch das Gefühl haben, Teil einer großen, umfassenden Bewegung zu sein. Global miteinander durch die Ideologie, die Nutzung der englischen Sprache und szeninterne Codes verbunden, sind die Akteure Teil einer Subkultur, die sich einen „**spezifischen Kommunikationsraum**“ geschaffen hat: „Insbesondere die ineinandergreifenden Netzwerke rechtspopulistischer, rechtsextremer und rechtsterroristischer Akteur\*innen und ihre Online-Strategien verhelfen den Inhalten zur weitreichenden Verbreitung über den eigenen Nischenplatz im Netz hinaus.“ Dabei lasse sich ein **abgestuftes System der Rekrutierung** beobachten: Über große Plattformen wie Facebook, Instagram oder YouTube würden mit weniger radikalen Inhalten hauptsächlich neue Leute gefunden und an die Szene gebunden. Die weitere Radikalisierung und Vernetzung geschehe dann oft auf ‚alternativen‘, kleineren und wenig moderierten Plattformen, wo weniger die Gefahr bestehe, gesperrt zu werden. Dabei komme **Messengerdiensten** eine besondere Bedeutung zu: „Die verschlüsselten Chaträume in geschlossenen Gruppen, zu denen gesondert eingeladen wird, ermöglichen es, weitestgehend anonym zu bleiben. Dabei hat sich insbesondere Telegram als Messengerdienst etabliert, der von der Rekrutierung neuer Mitglieder in offenen Kanälen bis zu konkreten Terrorplänen in geschlossenen Gruppen alles bietet“, so die Analyse.<sup>36</sup> „Messengerdienste unterliegen keinen Algorithmen, so dass Nachrichten ungefiltert und ohne Umwege den privaten News Channel bestimmen“.<sup>37</sup>

### 3. Gefährdung von Demokratie und Grundrechten bis hin zur Gefahr für Leib und Leben

Die Wucht und Dynamik, die Antifeminismus durch das Netz bis hin zu Terroranschlägen entwickeln kann, gefährden unsere Demokratie, fundamentale Grundrechte und unser friedliches Zusammenleben.

Bereits dadurch, dass sich das Netz als frauenfeindlicher Raum erweist, werden wichtige Grundrechte und verfassungsrechtliche Garantien gefährdet. Denn die Nutzung des Netzes ist eine **essentielle Voraussetzung für Meinungsäußerung und politische Teilhabe** geworden. In diesem Sinne garantiert Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ein umfassendes Recht, das auch die Wahl des Mediums einschließt. Wenn Frauen aus diesem öffentlichen Diskurs verdrängt werden, gefährdet dies über die individuellen Rechte hinaus die **Demokratie** und wesentliche Grundlagen unseres Zusammenlebens. Persönlich werden Frauen massiv in ihren **Grundrechten** betroffen – an erster Stelle in ihrer Meinungsfreiheit, darüber hinaus aber auch in ihrer individuellen Entfaltungsfreiheit. Je nach Schwere der Angriffe sind weitere Grundrechte bis hin zum Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Gefahr. Zwar gehen die Gefährdungen in der Regel von Privaten aus, die als solche nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind. Die Grundrechte entfalten allerdings eine mittelbare Drittwirkung und sind auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten von den Gerichten zu berücksichtigen. Zudem haben die Grundrechte eine Schutzpflichtdimension. Der Staat ist mithin verpflichtet, Individuen, und in diesen Fällen insbesondere gefährdete Frauen, vor einer Verletzung ihrer Grundrechte durch Dritte zu schützen. Es müssen effektive gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die dazu beitragen, Frauen in den öffentlichen Diskurs einzubeziehen, um auf diese Weise eine gleichberechtigte politische Teilhabe auch außerhalb der parlamentarischen zu ermöglichen.

Soweit es um **digitale Gewalt** geht, ist das **Netz kein rechtsfreier Raum**. So werden durch die beschriebenen Handlungen nicht zuletzt zahlreiche Strafvorschriften verletzt. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren Anstrengungen unternommen, um das rechtliche Instrumentarium zu schärfen. Mit dem 2017 in Kraft getretenen und 2021 reformierten Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wurden normative Weichen gestellt, um die Betreiber von Plattformen bei digitaler Gewalt in die Pflicht zu nehmen. Ein weiteres zentrales Reformvorhaben, das Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität, ist nach einem langwierigen Gesetzgebungsprozess zum Juli 2021 in Kraft getreten. Diese Reformen waren dringend notwendig und enthalten Verbesserungen, sie bleiben allerdings hinter den Erfordernissen zurück.<sup>38</sup> Es gibt bisher auf die **Wucht, Dynamik und Potenzierung von Antifeminismus und Frauenthass durch das Netz nur unzureichende Antworten**.

---

<sup>35</sup> Siehe Fn. 16, S. 17.

<sup>36</sup> Siehe Fn. 16, S. 17.

<sup>37</sup> Siehe Fn. 16, S. 17.

<sup>38</sup> Der djb verweist hier auf seine Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen (st20-01, st20-14), online unter <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st20-14>; <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-01/>.

II. Der djb hält es für überfällig, Antifeminismus und Frauenhass, die bei der extremistischen Radikalisierung im Netz eine zentrale Rolle spielen, mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Dabei geht es um zwei Fragen: Wie kann erreicht werden, dass die Bedeutung von Antifeminismus als Kernelement extremistischer Bewegungen nicht weiter bagatellisiert, sondern zur Kenntnis genommen und in politisches Handeln integriert wird? Und weiter: Wie lässt sich die antifeministisch radikalisierte Wirkung des Netzes brechen?

## 1. Paradigmenwechsel im öffentlichen Bewusstsein und politischen Handeln

Im Gegensatz zu anderen extremistischen Einstellungen werden Antifeminismus und Frauenhass häufig als zu vernachlässigende individuelle Haltungen eingestuft und ihre Relevanz für die Radikalisierung, wie ihr **demokratie- und rechtsstaatgefährdendes und -verletzendes Potenzial**, verkannt. Die Leipziger Autoritarismus Studie 2020 spricht hier von einer „empirischen wie theoretischen Leerstelle“, die aber „zum Verständnis extrem rechter und autoritärer Dynamiken...beachtliche Relevanz“ besitzt.<sup>39</sup> Auch medial lässt sich vielfach eine Berichterstattung verzeichnen, bei der nach Terrorakten allenfalls beiläufig vermerkt wird, der Täter habe wohl „ein Problem mit Frauen“, ohne der zentralen Rolle von Antifeminismus und Frauenhass Beachtung zu schenken bzw. über diese zu berichten.<sup>40</sup>

Die Bundesregierung muss in der kommenden Legislaturperiode der Bekämpfung von Antifeminismus und Frauenhass einen angemessenen Platz in ihrer **zukünftigen Strategie gegen Extremismus** einräumen. Bisher werden deren eigenständige Bedeutung sowie ihre Verbindung zu anderen extremistischen Strömungen verkannt. So finden sich etwa in dem Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom Mai 2021 Ausführungen zu Verknüpfungen von Rechtsextremismus und Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit und „allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“.<sup>41</sup> Antifeminismus und Frauenhass bleiben außen vor. Auch wenn diese unter den Aspekt „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ subsumiert werden sollten, wird ohne ausdrückliche Benennung der eigenständigen Bedeutung und erheblichen Tragweite von Antifeminismus und Frauenhass nicht angemessen Rechnung getragen.

## 2. Wirkmechanismen des Netzes und Regulierungsnotwendigkeiten

Rechtliche Ansatzpunkte, der antifeministisch radikalisierten Wirkung des Netzes etwas entgegenzusetzen, müssen in den **Kontext der allgemeinen rechts- und netzpolitischen Debatte** gestellt werden: Wo muss der Gesetzgeber regulierend eingreifen und wie weit darf er dabei gehen, ohne die Grundrechte der Beteiligten – etwa die Meinungsfreiheit oder auch die Berufsfreiheit – zu sehr einzuschränken?<sup>42</sup> Angesichts der Tatsache, dass das Netz inzwischen

<sup>39</sup> Siehe Fn 10, S. 250.

<sup>40</sup> Ein vergleichbares Phänomen findet sich bei der Presseberichterstattung zu Femiziden: Auch hier erfolgt Gewalt gegen Frauen, weil sie Frauen sind. Medial findet diese strukturelle Gewalt jedoch so gut wie keine Beachtung, es wird über besonders spektakuläre „Einzelfälle“ berichtet, oder es findet sich gar die verharmlosende Kategorie der „Familienstreitigkeit“. Gegen diese Darstellung wendet sich Prof. Dr. Kristina Wolff mit einer Petition bei [change.org](https://www.change.org/p/frau-dr-merkel-setzen-sie-die-istanbul-konvention-endlich-um-savexx/u/29295881) (online unter <https://www.change.org/p/frau-dr-merkel-setzen-sie-die-istanbul-konvention-endlich-um-savexx/u/29295881>). Der djb hat sich dem Thema Femizide in einer eigenen Stellungnahme gewidmet (online unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-24/>).

<sup>41</sup> Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus (online unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=19687E4059DFB99043CB8C68CE5BA142.2\\_cid373?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=19687E4059DFB99043CB8C68CE5BA142.2_cid373?__blob=publicationFile&v=2)).

<sup>42</sup> Wesentliche Empfehlungen dazu sind etwa im Gutachten der Datenethikkommission (online unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf;jsessionid=1C24A6B344CED7BA7B3CA5E94942D505.1\\_cid287?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf;jsessionid=1C24A6B344CED7BA7B3CA5E94942D505.1_cid287?__blob=publicationFile&v=6)) zu finden. Ebenso beschäftigt sich das Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht, siehe Fn 44, unter Geschlechterperspektive mit diesen Fragen und formuliert wichtige Forderungen an die Politik.



eine Schlüsselstellung für den öffentlichen Diskurs und die gesellschaftliche Partizipation einnimmt, muss der Gesetzgeber zur Wahrung von Grundrechten und Demokratie tätig werden (vgl. die Ausführungen unter I.3.).

Insbesondere muss er die **Tech-Unternehmen** dergestalt in die Pflicht nehmen, dass sie **Verantwortung für Inhalte und Verbreitungsmechanismen** übernehmen.<sup>43</sup>

Obwohl das Netz von der Öffentlichkeit als wichtige Informationsquelle wahrgenommen wird, genügt das Geschäftsmodell der Tech-Giganten keineswegs den für Medien geltenden presserechtlichen Anforderungen, wie etwa journalistischen Sorgfaltspflichten. Entscheidend ist allein der Aspekt der **Aufmerksamkeitsökonomie**. Die vermeintlich kostenlose Nutzung von Informationen und Diensten wird durch die Erhebung, Zusammenführung, Auswertung und Weitergabe von Daten gegenfinanziert. Zu diesem Zweck sind Algorithmen darauf ausgelegt, User\*innen möglichst lange auf den Plattformen zu halten. Dabei stellen die von den Online-Diensten eingesetzten Algorithmen, wie etwa für Empfehlungssysteme oder Werbeanzeigen, weitgehend undurchsichtige Black-Boxen dar. Die spezifische Arbeitsweise der Algorithmen, der erhebliche Radikalisierungsmechanismen innewohnen können (vgl. die Ausführungen unter I.2.), muss überprüfbar gemacht werden. Es gilt zu verhindern, dass Algorithmen Beiträge mit sexistischen Sprach- und Deutungsmustern bevorzugt reproduzieren. Gegenwärtige gesellschaftliche Ungleichheiten dürfen durch Algorithmen nicht fortgeführt und potenziert werden. In einem zur Bundestagswahl 2021 vorgelegten Forderungspapier hat sich der djb auch zur **Regulierungsnotwendigkeit von Algorithmen** positioniert: So ist ein nach Risiken abgestufter Ordnungsrahmen für Algorithmen und autonome Systeme, der wertebasiert und dem Ziel der Diskriminierungsfreiheit verpflichtet ist, dringend notwendig. Bei der Regulierung algorithmischer Systeme ist durchgehend ein besonderes Augenmerk auf potenzielle Diskriminierungen zu richten.<sup>44</sup>

Im vorliegenden Kontext sind **die ersten Regulierungsansätze im neuen Medienstaatsvertrag** von Interesse, der Plattformen erstmalig differenziert definiert und eine Regulierung enthält zu Transparenzpflichten für sogenannte „Medienplattformen“ (eine Art Medien zusammenfassendes Gesamtangebot, wie Magenta TV), „Benutzeroberflächen“ (z.B. Smart-TVs) und sogenannte „Medienintermediäre“ (Inhalte-aggregierende Suchmaschinen wie Google, auch Facebook, Twitter und User-Generated-Content-Portale).<sup>45</sup> Allerdings werden explizit nur Medienintermediäre auch auf Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.<sup>46</sup> Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die neuen Regulierungen in der Praxis bewähren und sich auf die Geschäftspraktiken der Big Player auswirken. Abgrenzungsschwierigkeiten sind insbesondere bei gemischten Geschäftsmodellen zu erwarten.<sup>47</sup>

Das Geschäft mit den Daten ermöglicht es, Angebote auf der Grundlage **individueller Profilbildung** von Nutzer\*innen zu erstellen. Dies geschieht, indem bei der Auswertung der gewonnenen und zusammengeführten Daten Personen bestimmten Gruppen zugeordnet werden, die sich durch spezielle Interessen, Präferenzen, Entscheidungsmuster etc. auszeichnen sollen. Angehörigen dieser Gruppen werden dann benutzerspezifische Inhalte und Dienste offeriert. Bereits diese externe Persönlichkeitskonstruktion ist rechtlich problematisch: Sie kann in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) bzw. das ähnlich motivierte Recht auf Datenschutz (Art. 7 bzw. Art.8 EU-GRCh) eingreifen.<sup>48</sup> Noch weniger hinnehmbar ist diese **Personalisierung**, wenn dadurch Antifeminismus

---

<sup>43</sup> Forderungen nach der Schaffung eines eigenständigen neuen Ökosystems öffentlicher Kommunikation, das einer geschlechtergerechten sowie intersektionalitätsbewussten digitalen Grundversorgung und der Ermöglichung gleichberechtigter politischer Partizipation verpflichtet ist, finden sich im Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung: Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2021): Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 137 ff., Berlin 2021 (online unter <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/topic/73.gutachten.html>).

<sup>44</sup> djb, Frauenpolitische Forderungen zur Bundestagswahl 2021 (Online unter [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/st21-15\\_Wahlforderungen\\_final.pdf#page55](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st21-15_Wahlforderungen_final.pdf#page55)).

<sup>45</sup> § 2 Nr. 14 (Medienplattform), Nr. 15 (Benutzeroberfläche) bzw. Nr. 16 (Medienintermediär) MStV und § 85 bzw. § 93 MStV (Transparenzpflicht).

<sup>46</sup> § 94 MStV (Diskriminierungsverbot).

<sup>47</sup> Eine erste Entscheidung zum Diskriminierungsverbot hatte die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) im Juni 2021 zu treffen. Hier war bereits fraglich, welche einzelnen Google-Dienste als Intermediär und welche als Plattform einzustufen sind, Pressemitteilung unter <https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/neue-vorschriften-zur-diskriminierungsfreiheit-zak-entscheidet-die-ersten-faelle>.

<sup>48</sup> So Fröhlich/ Spiecker gen. Döhmann, "Können Algorithmen diskriminieren?" auf: Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/koennen-algorithmen-diskriminieren/>.

und Frauenhass von den Empfehlungssystemen zielgenau an anfällige Zielgruppen ausgespielt werden. Wenn antifeministische und diskriminierende Äußerungen als profilbildende Daten genutzt werden, fördert dies unmittelbar die Entstehung von **frauenfeindlichen extremistischen Echokammern**. Der djb sieht hier dringenden Regulierungsbedarf.

Soweit im **Bereich des „native Advertising“** („getarnte“ Werbung im personalisierten medialen Umfeld) bezahlte Werbung und Werbekennzeichnungen faktisch von der Mehrheit der Nutzenden nicht mehr wahrgenommen werden und sexualisierte Bild- und Formensprache mediale Räume überdominiert, müssen weitere rechtliche Instrumentarien entwickelt werden, um diese Entwicklung zu unterbinden. Zu denken ist hier an verschärfte Kennzeichnungspflichten, oder aber auch ein gesetzliches Verbot sexistischer Werbung.<sup>49</sup>

Der djb begrüßt grundsätzlich die **Idee eines Digitalen Gewaltschutzgesetzes**, das in einem richterlichen Verfahren die Löschung und/oder (zeitweilige) Sperrung von Accounts ohne Klarnamenpflicht erlaubt.

Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang die **Verbandsklage**, die es ermöglicht, dass die Rechte Betroffener nicht individuell durchgesetzt werden müssen. Ein gerichtliches Verfahren, das anonym und opferschützend die zeitweilige oder auch dauerhafte gerichtliche Sperrung von Accounts, die rechtswidrige Äußerungen senden, binnen weniger Stunden mit Hilfe von einstweiligen Verfügungsverfahren vor fachlich spezialisierten Gerichten ermöglicht, könnte eine effektive Rechtsdurchsetzung darstellen.

### 3. Weiterentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Für **Plattformen mit weniger als zwei Millionen registrierten inländischen Nutzer\*innen** sollte die Anwendung des NetzDG zumindest in abgestufter Form erfolgen. Auch das Kriterium der „**spezifischen Inhalte**“ lässt zu viele Plattformen, wie etwa Gaming-, aber auch Pornographieplattformen, außer Betracht und sollte wegfallen oder spezifiziert werden. Der Gesetzgeber ging ursprünglich bei der Ausnahmeregelung für Plattformen, die darauf angelegt sind, nur spezifische Themen zu verbreiten, insbesondere bei beruflichen Netzwerken, davon aus, derart thematisch und personell eingegrenzte Netzwerke bedürften keiner gesetzlichen Compliance-Regeln. Diese Annahme hat sich jedoch als Trugschluss erwiesen. Längst bieten z.B. Gaming-Plattformen ihren Nutzer\*innen eine Mischung aus Foren, Chat-App, Live-Streaming und Videokonferenzen. Auch wird pornographisches Material, das ohne Zustimmung der Beteiligten und zur Erniedrigung oder Erpressung der gefilmten Personen im Netz verbreitet wird, auf solchen Plattformen in großem Stil geteilt. Hassrede und digitale Rechtsverletzungen gegenüber Frauen finden sich also auch auf Plattformen mit „spezifischen Inhalten“. Diese dürfen nicht länger von den Pflichten des NetzDG ausgenommen werden.

Eine **Einbeziehung von Messengerdiensten wie Telegram oder WhatsApp** mit Millionen von Nutzer\*innen ist dringend erforderlich. Auch die Bundesregierung verweist auf volksverhetzende Einträge auf dem Messengerdienst Telegram wie auf Ausweichbewegungen weg von den Plattformen, die dem NetzDG unzweifelhaft unterfallen, etwa hin zu Telegram.<sup>50</sup> Hier kann häufig nicht mehr von einer Individualkommunikation gesprochen werden. Es handelt sich um Kommunikationsräume, in denen sich Kommunikation typischerweise an eine Mehrzahl von Adressat\*innen richtet bzw. zwischen diesen stattfindet. Dabei kann es sich um Gruppen mit bis zu 200.000 Mitgliedern oder „Channels“ mit einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern handeln. Die Annahme in §1 Abs. 1 S. 3 NetzDG, nach der sich Dienste stets klar nach Individual- und nach Gruppen-Kommunikation unterscheiden lassen, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der djb begrüßt, dass diese Auffassung, Presseberichten zufolge, von der Bundesregierung geteilt wird; danach soll das Bundesamt der Justiz zwei Bußgeldverfahren gegen Telegram führen.<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Siehe dazu Völzmann, "Spießigkeit oder Geschlechtergerechtigkeit? – Für ein Verbot sexistischer Werbung!", in: STREIT 2/2016, S. 51 ff. (online unter [https://www.streit-fem.de/ausgaben/forum/ausgaben,jahr\\_2016,ausgabe-2.html](https://www.streit-fem.de/ausgaben/forum/ausgaben,jahr_2016,ausgabe-2.html)).

<sup>50</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Drs. 19/23763.

<sup>51</sup> Stenner/Reuter "Telegram soll sich an das NetzDG halten" auf Netzpolitik.org, 9.2.2021 (online unter <https://netzpolitik.org/2021/bussgeldverfahren-telegram-soll-sich-an-das-netzdg-halten/>).

Zudem bauen Extremisten inzwischen auch **eigene soziale Netzwerke** auf.<sup>52</sup> Es wird zu prüfen sein, inwieweit die Dienstleister von Infrastruktur, wie Webhoster, in diesen Fällen für die Bekämpfung illegaler Inhalte in die Pflicht genommen werden können.

Die **Löschpflichten** sind dahingehend auszudehnen, dass auch sämtliche auf den Plattformen befindlichen Kopien des rechtswidrigen Inhalts sowie sinngleiche Postings zu suchen, zu entfernen oder zu sperren sind. Die in der **Entscheidung des EuGH** zum Fall der österreichischen Grünen-Politikerin Eva Glawischnig-Piesczek vom **3. Oktober 2019** aufzeigten Möglichkeiten sind auszuschöpfen.<sup>53</sup>

Um auch bei den **Transparenzpflichten** der Geschlechterdimension Genüge zu tun, müssen Plattformen verpflichtet werden, **Berichte geschlechtsspezifisch aufzuschlüsseln**. Nur so wird die besondere Betroffenheit von Frauen sichtbar und dokumentiert. Dies betrifft auch die Frage, inwieweit Männer überproportional als Urheber von Hass im Netz in Erscheinung treten. Angesichts der Bedeutung von Algorithmen sind die Informationspflichten von Plattformen zudem auf die Frage zu erstrecken, ob und welche Sicherungsmechanismen zur Verhinderung diskriminierender Effekte von Algorithmen getroffen wurden. Der djb regt generell wegen der dynamischen Entwicklung an, zur weiteren Konkretisierung der Transparenzpflichten flexiblere Regelungsmöglichkeiten zu schaffen, zum Beispiel in Form einer Verordnungsermächtigung.

Den Plattformen ist vorzugeben, bei Beschwerden über Inhalte die gemeldeten Inhalte zunächst nach den Regeln des NetzDG und erst **nachrangig nach den Geschäftsbedingungen** der Plattformen zu behandeln, um die volle Anwendung und Wirkung des NetzDG zu gewährleisten. Von Interesse sind in diesem Kontext die aktuellen **Urteile des Bundesgerichtshofs vom 29. Juli 2021** (III ZR 179/20 und III ZR 192/20) zur Löschung von Nutzerbeiträgen und Kontensperrung bei Verstößen gegen die in den Bedingungen festgelegten Kommunikationsstandards.<sup>54</sup> Sie bestätigen das Recht zur Löschung, definieren aber Anhörungsrechte von Betroffenen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert darauf einzuwirken, dass der **geplante Digital Services Act (DSA)** – so sehr eine Harmonisierung der Plattformregulierung zu begrüßen ist – nicht hinter den bestehenden Regelungen etwa des NetzDG zurückbleibt. Die geplanten Regelungen des DSA müssen daher genau geprüft und im Sinne der Betroffenen gerade auch bezüglich der Geschlechterdimension weiterentwickelt und präzisiert werden.

## 4. Strafrechtliche Forderungen

Dem Staat kommt verfassungsrechtlich eine Pflicht zum Schutz elementarer Rechtsgüter, unter anderem zum Schutz von Leib und Leben, des Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit als gleichen Rechten, zu. Zugleich ist er aufgrund Art. 1 lit. a, b **Istanbul-Konvention (IK)** verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen zu leisten. Bei der Strafverfolgung ist die Bedeutung antifeministischer und sonst geschlechtsspezifischer Tatmotive zu erkennen und angemessen auch im Hinblick auf ihre diskriminierende und antidemokratische Tragweite zu berücksichtigen.

**Unverzichtbar ist eine konsequente Anwendung des geltenden Strafrechts.** Schon jetzt können Taten, die aus Antifeminismus und Frauenhass erwachsen, strafrechtlich verfolgt werden, etwa als Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Mord (§ 211 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB). Dabei wurden durch das **Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021** beim Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich häufig in sexualisierter Form äußert, **Fortschritte** erzielt.<sup>55</sup> So wurden in den Straftatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung von Straftaten die Androhung insbesondere sexueller Nötigung und

<sup>52</sup> Fielitz/Schwarz "Hate not found", 2020, S. 55 (online unter [https://www.idz-jena.de/fileadmin/user\\_upload/Hate\\_not\\_found/WEB\\_IDZ\\_FB\\_Hate\\_not\\_Found.pdf?sara\\_ecid=nl\\_upd\\_1jtzCctmvpVo9GAZr2b4X8GquyeAc9&nid=h0s9e6sz](https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hate_not_found/WEB_IDZ_FB_Hate_not_Found.pdf?sara_ecid=nl_upd_1jtzCctmvpVo9GAZr2b4X8GquyeAc9&nid=h0s9e6sz)).

<sup>53</sup> EuGH, Urteil Glawischnig-Piesczek, C-18/18, ECLI:EU:C:2019:821 (online unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62018CJ0018&from=DE>).

<sup>54</sup> Pressemitteilung online unter <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html>; BGH v. 29.7.2021 AktZ. III ZR 179/20 online unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&clien=12&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf&nr=121741>.

<sup>55</sup> BGBl I 2021, S. 441.

Vergewaltigung (§ 126 I Nr. 2 StGB n.F.) und in den Straftatbestand der Bedrohung die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgenommen (§ 241 StGB n.F.).

Es bedarf zudem einer **geschlechtergerechten Anwendung** des geltenden Rechts. Zum Beispiel liegt das Mordmerkmal der sonst niedrigen Beweggründe nach § 211 Abs. 2 4. Alt. StGB bei Tötungen vor, die aus Frauenhass heraus begangen werden. Das Vorliegen dieses Tatmotivs ist insbesondere bei terroristischen Akten, unter deren Opfern Frauen sind, sorgfältig zu prüfen und im Falle des Vorliegens separat als niedriger Beweggrund in der Urteilsbegründung zu benennen. Der Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB sollte konsequent auf Äußerungen angewendet werden, mit denen Frauen zu Sexualobjekten herabgewürdigt werden. Bei Kollektivbeleidigungen ist sorgfältig zu prüfen, ob im einzelnen Fall eine konkrete Frau oder eine hinreichend abgegrenzte Gruppe von Frauen getroffen werden sollte, und es ist gegebenenfalls gem. § 185 StGB zu bestrafen. Bei Abwägung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person mit der Meinungsfreiheit der beleidigenden Person ist bei der Anwendung des § 185 StGB der Silencing-Effect von Hassrede zu beachten. Es sind also auch negative Auswirkungen von Hassrede auf die Meinungsfreiheit und gleiche demokratische Teilhabe betroffener Personen einzubeziehen, die häufig marginalisierten Gruppen angehören. Dabei ist das „Gewicht der Meinungsfreiheit [...] umso geringer, je größer der Bezug der Äußerung zu einem Diskriminierungsmerkmal aus Art.3 Abs.3 GG ist, insbesondere wenn die Äußerung geeignet ist, abschreckende Effekte auch auf Dritte und somit auf den demokratischen Diskurs insgesamt zu entfalten.“<sup>56</sup>

Um die Rechtsanwender\*innen für geschlechtsspezifische Gewalt zu sensibilisieren, ist die Teilnahme an **Fortbildungen** zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt für Staatsanwält\*innen und Richter\*innen **verpflichtend** vorzusehen. Dies folgt nicht zuletzt aus Art. 15 Abs. 1 der IK, wonach für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsbezogener Gewalt zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung bei der Befragung und im Umgang mit den Opfern im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bereitgestellt wird.

Darüber hinaus gilt es, **gesetzliche Regelungslücken** zu schließen:

Das Merkmal der „**geschlechtsspezifischen Beweggründe**“ ist ausdrücklich in die allgemeine **Strafzumessungsregelung** des § 46 Abs. 2 StGB aufzunehmen, um die Staatsanwaltschaften und Gerichte zur angemessenen Berücksichtigung derartiger Tatmotive anzuhalten. Es wurde versäumt, dies bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zu tun. Zwar sind schon jetzt antifeministische oder frauenfeindliche Tatmotive als strafscharfende sonstige menschenverachtende Beweggründe nach § 46 Abs. 2 StGB bei der Strafverfolgung zu erkennen und zu berücksichtigen, allerdings wird ihr Vorliegen häufig verkannt.<sup>57</sup>

**Unzumutbar aufgedrängte Sexualität, wie z.B. verbale sexuelle Belästigung**, die vor allem Frauen, trans\*, inter\* und homosexuelle Personen betrifft, sollte zudem in einem **eigenen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand** erfasst werden.<sup>58</sup>

Der zwischenzeitlich vom Bundestag beschlossene **Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung** gem. § 192a StGB sollte um **Gruppen ergänzt** werden, die durch das **Geschlecht** bestimmt werden. Bisher berücksichtigt die Norm zwar die sexuelle Orientierung als Merkmal, allerdings fehlen durch das Geschlecht bestimmte Gruppen, wie weibliche, trans\* und inter\* Personen, obwohl auch diese häufig von Beleidigungen, auch verhetzenden Beleidigungen, betroffen sind.

Erhebliche **Defizite** gibt es zudem bei der **Datenerhebung**: Es bedarf gem. Art. 11 der IK genau aufgeschlüsselter Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt, wozu gem. Art. 3 lit. a. IK alle Handlungen gehören, „die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.“ Konkret sind im **Kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierte Kriminalität** (KPMD PMK)

<sup>56</sup> Markard/Bredler "Jeder schweigt für sich allein" auf Verfassungsblog, 20.5.2021 (online unter <https://verfassungsblog.de/alleine-schweigen/>).

<sup>57</sup> Vgl. bereits djb st20-01, S. 5 (online unter [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st20-01\\_Hasskriminalitaet\\_BMJV.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st20-01_Hasskriminalitaet_BMJV.pdf)).

<sup>58</sup> Vgl. bereits djb st21-09, S. 5 f. (online unter [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st21-09\\_policy\\_paper\\_catcalling.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st21-09_policy_paper_catcalling.pdf)).

und **Hasskriminalität** als Kriminalität, die sich u.a. gegen Personen aufgrund ihrer **sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität richtet**, unabhängig von einer Zurechnung zu den Phänomenbereichen „links“, „rechts“, „religiöse Ideologie“ und „ausländische Ideologie“ zu **erfassen**. Zwar sind Antifeminismus und Frauenhass häufig Teil rechtsextremistischer Ideologien, allerdings können sie als eigenständige ideologische Ausrichtung betrachtet werden und sollten als solche erfasst werden. Hinzu kommen Taten, die sich nicht Ideologien zurechnen lassen, oder die nicht innerhalb von Ideologien verortet werden und dennoch aufgrund eines geschlechtsspezifischen Beweggrundes begangen werden. Die **Statistiken zur politisch motivierten Kriminalität** sind **insgesamt**, also auch bezüglich aller anderen Vorurteilmotive, um **Aufschlüsselungen nach Geschlecht** zu ergänzen; und zwar sowohl bezogen auf die Täter\*innen, als auch bezogen auf die Opfer von Vorurteilkriminalität. Zudem ist das Geschlecht der Opfer in **allen Deliktsbereichen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** zu erfassen, um auch bei Straftaten wie Beleidigung und Bedrohung eine geschlechtsspezifische Dimension erkennen zu können. Um neben der Betroffenheit von Frauen auch die Betroffenheit von trans\* und inter\* Personen erfassen zu können, ist im KPMD PMK und in der PKS insgesamt eine Abkehr von der binären Aufteilung erforderlich.

Zudem sind **Änderungen in strafprozessualer Hinsicht** erforderlich. Antifeminismus und Frauenhass haben nicht nur eine demokratiegefährdende Wirkung, sie führen auch zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen der Betroffenen, die sich im strafgerichtlichen Verfahren fortsetzen können. Zur Unterstützung im Verfahren sieht das Gesetz die **Möglichkeit einer kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung** vor, allerdings derzeit nur in bestimmten, eng gefassten und zum Teil im Ermessen des Gerichts bestehenden Konstellationen. Der Zugang zur kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung knüpft dabei nicht an den Bedarf an, sondern wird nach § 406g Abs. 3 S. 1 StPO durch den Verweis auf § 397a StPO per se nur Opfern bestimmter Straftaten gewährt. Angesichts der Bandbreite an Strafnormen, in denen sich Antifeminismus und Frauenhass niederschlagen können, ist für den Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung eine Abkehr von bestimmten Deliktscategorien und die **Gewährung des Anspruchs nach Bedarf der Verletzten** zu fordern.

Um eine effektive Strafverfolgung von **Hatespeech** im digitalen Raum zu ermöglichen, sollte die **Beleidigung** in diesen Fällen **auch ohne Strafantrag** der verletzten Person verfolgt werden können, wenn dies den Interessen der verletzten Person nicht widerspricht. Zudem sind für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt flächendeckend **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** mit einer ausreichenden personellen und sachlichen Ressourcenausstattung einzuführen.

## 5. Sonstige Ansätze

Der djb konzentriert sich in seinem vorliegenden Policy Paper auf rechtliche und rechtspolitische Ansätze. Es versteht sich von selbst, dass dem Recht zwar eine zentrale Rolle dabei zukommt, der antifeministisch radikalisierenden Wirkung des Netzes entgegenzuwirken. Gleichwohl bleiben weitere Maßnahmen notwendig.

So sollten etwa im Rahmen von **Bildungskampagnen** (z.B. an Schulen, im TV, in Sozialen Medien) Nutzer\*innen von Sozialen Netzwerken über deren Gefahren aufgeklärt werden. Voraussetzung für die Teilhabe in einer digitalisierten Gesellschaft ist der Erwerb „digitalisierungsbezogener Kompetenzen“ zur Ermöglichung einer „**digitalen Souveränität**“, wie es das Gutachten zum 3. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung ausführt.<sup>59</sup> Außerdem sollten die Nutzer\*innen informiert werden, wie sie antisemitische, rassistische und antifeministische Inhalte melden und sich aus der Abwärtsspirale der Algorithmen befreien können. Auf diese Weise erfährt **Counterspeech** eine größere Breitenwirkung und wird nicht allein Aktivist\*innen (wie #ichbinhier oder #hatenotfound) und den Plattformbetreibern überlassen.

---

<sup>59</sup> Siehe Fn. 44, S. 83 ff.

